Stadt Felsberg

Vorlage der Verwaltung
für den Magistrat der Stadt Felsberg

Datum: 02.09.2026

VL-105/2026

Beratungsfolge	Termin
Magistrat der Stadt Felsberg	07.09.2026
Haupt - und Finanzausschuss	27.10.2026
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Felsberg	05.11.2026

Thema: **13. Nachtragssatzung zur Wasserversorgungssatzung**

Sachverhalt:

Am 05.02.2026 wurde die 12. Nachtragssatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Felsberg beschlossen.

Grundlage hierfür waren der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 06.11.2025, mit dem die Wasserversorgung für die Stadtteile Altenburg, Beuern, Böddiger, Felsberg, Gensungen, Helmshausen, Hesserode, Heßlar, Hilgershausen, Lohre, Melgershausen, Neuenbrunslar, Niedervorschütz, Rhünda und Wolfershausen gemäß § 30 Abs. 2 Hessisches Wassergesetz (HWG) vollständig auf den Wasserverband Gruppenwasserwerk Fritzlar-Homberg übertragen wurde, sowie der Beschluss der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Gruppenwasserwerk Fritzlar-Homberg vom 10.12.2025, mit dem für diese 15 Stadtteile eine eigene Wasserversorgungssatzung des Wasserverbandes beschlossen wurde.

Im Zuge der Übertragung wurden gegenüber der Wasserversorgungssatzung aus dem Jahr 2024 insbesondere die §§ 1, 2, 5, 8 und 25 angepasst. Im Rahmen einer erneuten Überprüfung der Satzung wurde nun festgestellt, dass die Ursprungsfassung der Wasserversorgungssatzung aus dem Jahr 1996 in § 32 Abs. 1 einen redaktionellen Fehler enthält, der bislang unverändert übernommen wurde und nun berichtigt werden soll.

Nach der derzeitigen Fassung werden die Grundstücksanschlusskosten, die Benutzungsgebühren, die Vorauszahlungen, die Verwaltungsgebühren sowie die Umsatzsteuer „namens und im Auftrage der Stadt vom Wasserverband Gruppenwasserwerk Fritzlar-Homberg eingezogen“.

Diese Regelung entspricht jedoch weder der tatsächlichen Verwaltungspraxis noch der bestehenden Zuständigkeitsverteilung. Die Erhebung und Einziehung der vorgenannten Gebühren und Kosten erfolgt durch die Stadt Felsberg. Zur Klarstellung der Rechtslage und zur Beseitigung des redaktionellen Fehlers soll § 32 Abs. 1 daher ersatzlos gestrichen werden. Der bisherige Absatz 2 wird zum alleinigen Regelungsinhalt des § 32 und erhält folgende Fassung:

§ 32 Wasserverband Gruppenwasserwerk Fritzlar-Homberg

Die Bediensteten und Beauftragten des Wasserverbandes Gruppenwasserwerk Fritzlar-Homberg sind den Beauftragten der Stadt gleichgestellt. Die Bediensteten des Wasserverbandes führen einen vom Wasserverband ausgestellten Dienstausweis bei sich.

Nachweis der Finanzierung und der Folgekosten:

Entfällt.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, die als Anlage beigefügte 13. Nachtragssatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Felsberg zu beschließen.

Mit der 13. Nachtragssatzung wird § 32 Abs. 1 der Wasserversorgungssatzung aufgehoben. Der bisherige Absatz 2 wird zum alleinigen Inhalt des § 32.

.

Anlage(n):

(1) 13. Nachtragssatzung zur Wasserversorgungssatzung_Anlage

Abstimmung:	Ja _____	Nein _____	Enthaltung _____